

Verhandelt

zu B r e m e n ,

am fünfzehnten März
Zweitausenddreizehn.

Auf Ersuchen der Erschienenen begab ich, Notar

Dr. Wolfgang Richter

in Bremen

mich heute in die Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen, und traf dort an die mir
sämtlich von Person bekannten:

- 1.) R a i n e r A p p e l ,
geboren am 3. Mai 1963,
geschäftsansässig Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen.

Der Erschienene zu 1) erklärte, dass er die Erklärungen in dieser Urkunde
nicht für sich persönlich abgebe, sondern in seiner Eigenschaft als von den
Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Bevollmächtigter der eventim

Online Holding GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts
Bremen unter HRB 20092 HB, für diese,

- nachfolgend auch "**EOH**" -,

das Original der Vollmachtsurkunde vom 14. März 2013 überreichend, die in
beglaubigter Fotokopie als **Anlage** zu dieser Urkunde genommen wird;

- 2.) Alexander R u o f f ,
geboren am 2. März 1964,
geschäftsansässig Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen.

Der Erschienene zu 2) erklärte, dass er die Erklärungen in dieser Urkunde
nicht für sich persönlich abgebe, sondern in seiner Eigenschaft als – inso-
weit gemeinsam mit dem Erschienenen zu 3) – vertretungsberechtigtes Vor-
standsmitglied der CTS EVENTIM Aktiengesellschaft, eingetragen im Han-
delsregister des Amtsgerichts München unter HRB 156963, für diese,

- nachfolgend auch "**CTS**" -,

- 3.) Volker B i s c h o f f ,
geboren am 11. April 1960,
geschäftsansässig Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen.

Der Erschienene zu 3) erklärte, dass er die Erklärungen in dieser Urkunde
nicht für sich persönlich abgebe, sondern in seiner Eigenschaft als – inso-
weit gemeinsam mit dem Erschienenen zu 2) – vertretungsberechtigtes Vor-
standsmitglied der CTS, für diese.

Aufgrund der am 14. März 2013 vorgenommenen Einsicht in das elektronisch geführ-
te Handelsregister des Amtsgerichts Bremen – HR B 20092– bescheinige ich, der
beurkundende Notar, dass Herr Klaus-Peter Schulenberg als Geschäftsführer berech-
tigt ist, die Gesellschaft in Firma eventim Online Holding GmbH allein zu vertreten
und in dieser Eigenschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

Aufgrund der am 14. März 2013 vorgenommenen Einsicht in das elektronisch geführ-
te Handelsregister des Amtsgerichts München – HR B 156963 – bescheinige ich, der

beurkundende Notar, dass die Herren Alexander Ruoff und Volker Bischoff als Vorstandsmitglieder berechtigt sind, die Gesellschaft in Firma CTS EVENTIM Aktiengesellschaft gemeinsam zu vertreten.

Die Erschienenen erklären, dass weder der beurkundende Notar selbst noch einer seiner Sozien in der Sache, die im Folgenden beurkundet wird, vorbefasst i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG waren.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten um Beurkundung des Folgenden:

A.

Vorbemerkungen

1. Das Stammkapital der EOH beträgt EUR 25.000,00. Der einzige Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00 wird von CTS gehalten. Die Einlagen auf den Geschäftsanteil sind in voller Höhe einbezahlt und nicht zurückgezahlt.
2. EOH und CTS beabsichtigen, unter Zustimmung der Gesellschafterversammlung der EOH sowie der Hauptversammlung der CTS einen Verschmelzungsvertrag zu schließen, aufgrund dessen EOH als übertragender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf CTS als übernehmendem Rechtsträger verschmolzen wird.

Dies vorausgeschickt, schließen EOH und CTS folgenden Verschmelzungsvertrag:

B.

Verschmelzungsvertrag

zwischen

1. eventim Online Holding GmbH mit dem Sitz in Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HR B 20092 HB, als übertragendem Rechtsträger

- nachfolgend „**EOH**“ -

und

2. CTS EVENTIM Aktiengesellschaft mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 156963, als übernehmendem Rechtsträger

- nachfolgend „CTS“ -

§ 1

Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag, Schlussbilanz

- 1.1 EOH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1, §§ 46 ff., §§ 60 ff. UmwG auf CTS (Verschmelzung durch Aufnahme).
- 1.2 Die Übernahme des Vermögens der EOH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. Januar 2013, 0:00 Uhr, (Verschmelzungstichtag). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der EOH als für Rechnung der CTS vorgenommen.
- 1.3 Der Verschmelzung wird die Bilanz der EOH zum 31. Dezember 2012 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

§ 2

Gegenleistung

Die Übertragung des Vermögens der EOH auf CTS erfolgt ohne Gegenleistung, da CTS sämtliche Geschäftsanteile an EOH hält. Somit entfallen die Angaben über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) gemäß § 5 Abs. 2 UmwG.

§ 3

Keine Sonderrechte, keine besonderen Vorteile

- 3.1 CTS gewährt einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG weder Rechte noch sind für diese Personen Maßnahmen vorgesehen.
- 3.2 Keiner der in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG bezeichneten Personen werden besondere Vorteile gewährt.

§ 4

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden wie folgt beschrieben:

4.1 Zu EOH:

EOH ist eine Holding-Gesellschaft, die keine Arbeitnehmer beschäftigt und keinen Betrieb unterhält. Es bestehen weder Betriebsräte noch ist EOH tarifgebunden.

4.2 Zu CTS:

CTS unterhält insbesondere Betriebe in Bremen, München Berlin, Dortmund und Hamburg. Betriebsräte sind bei CTS nicht errichtet worden und es besteht keine Tarifbindung.

Mit der Verschmelzung der EOH auf CTS sind keine Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer bei CTS geplant. Mangels bestehender Arbeitnehmervertretungen sind auch insoweit keine Maßnahmen vorgesehen, die sich auf Arbeitnehmervertretungen auswirken könnten.

§ 5

Aufschiebende Bedingung

Der Verschmelzungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Aktionäre der CTS durch Beschluss der Hauptversammlung sowie die Gesellschafter der EOH durch Gesellschafterbeschluss dem Verschmelzungsvertrag zustimmen.

§ 6

Sonstiges

EOH hat keinen Grundbesitz.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages insgesamt unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

C.

Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der EOH zur Verschmelzung, Verzichtserklärungen

CTS hielt sodann unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung, Ankündigung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen eine Gesellschafterversammlung der EOH ab und erklärte und beschloss was folgt:

- .1 Auf die Übersendung des Entwurfs des Verschmelzungsvertrages zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung gemäß § 47 UmwG wurde verzichtet.

Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger EOH und CTS für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht durch die Gesellschafter in den Geschäftsräumen der Gesellschaften ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Gesellschafterversammlung und in der heutigen Gesellschafterversammlung gemäß § 49 UmwG wurde verzichtet. Dieser Verzicht wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt.

- 1.2 Dem Verschmelzungsvertrag zwischen EOH als übertragendem Rechtsträger und CTS als aufnehmendem Rechtsträger gemäß vorstehendem Teil B. dieser Urkunde wird hiermit zugestimmt.

Damit war die Gesellschafterversammlung der EOH beendet.

2. In ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der EOH verzichtet CTS hiermit ausdrücklich auf das Recht, den in Ziffer C. 1.2 enthaltenen Gesellschafterbeschluss anzufechten oder gegen dessen Wirksamkeit Klage zu erheben.

3. Ein Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung sowie ein Verschmelzungsprüfungsbericht sind vorliegend entbehrlich, da CTS sämtliche Geschäftsanteile an EOH hält (§ 8 Abs. 3 S. 1, § 9 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3, § 48 S. 1 UmwG). Rein vorsorglich verzichtet CTS hiermit auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichtes, die Prüfung der Verschmelzung sowie die Erstellung eines Verschmelzungsprüfungsberichts.

D.

Hinweise des Notars

Der Notar hat auf den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen.

E.

Vollmacht

Sodann erklärten die Erschienenen, handelnd wie angegeben:

Der Notar wird mit der umfassenden Durchführung dieser Urkunde beauftragt. Alle etwa noch für die Wirksamkeit oder Durchführung ausstehenden Erklärungen gelten mit dem Eingang bei dem Notar allen Beteiligten gegenüber als zugegangen.

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, beauftragen und bevollmächtigen hiermit den Notar, dessen jeweiligen Notarvertreter sowie die Mitarbeiterinnen des Notars

- Monika Meier,
 - Nina Löschen,
- beide büroansässig Contrescarpe 47/48, 28195 Bremen -

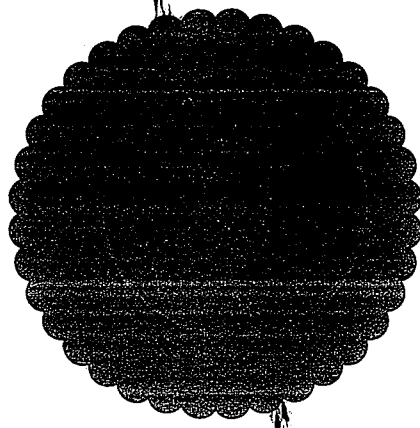
und zwar je einzeln und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, für sie alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung dieser Urkunde erforderlich sind, insbesondere Gesellschafterversammlungen abzuhalten, Beschlüsse jeder Art zu fassen und Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen.

Von der Vollmacht soll nur vor dem beurkundenden Notar, seinem amtlich bestellten Vertreter oder einem seiner Sozién Gebrauch gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Ausübung der Vollmacht sind Dritten gegenüber nicht nachzuweisen. Insbesondere das Handelsregister wird von einer etwaigen Prüfpflicht ausdrücklich befreit.

F. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt CTS.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen sowie dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:



[Handwritten signatures]
Notar

Vollmacht

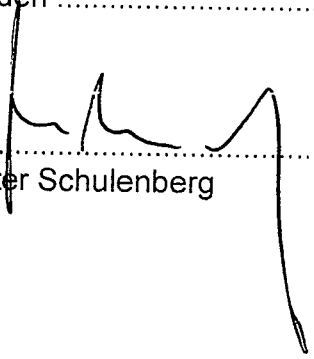
Die Eventim Online Holding GmbH mit Sitz in Bremen (AG Bremen, HRB 20092), Contrescarpe 75a, D-28195 Bremen, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Klaus-Peter Schulenberg, bevollmächtigt hiermit

Herrn Rainer Appel, geb. am 03.05.1963,

im Namen der Eventim Online Holding GmbH einen Verschmelzungsvertrag mit der CTS Eventim AG (AG München, HRB 156963) zu schließen, durch den die Eventim Online Holding GmbH als übertragender Rechtsträger auf der Grundlage ihrer Schlussbilanz zum 31. Dezember 2012 auf die CTS Eventim AG als übernehmendem Rechtsträger verschmolzen wird, und sämtliche zum Abschluss und zum Vollzug des entsprechenden Verschmelzungsvertrags sowie der damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Dokumente erforderlichen und/oder zweckmäßigen Erklärungen im Namen der Eventim Online Holding GmbH abzugeben und entgegenzunehmen. Herr Appel ist berechtigt, in diesem Zusammenhang sämtliche nach dem Umwandlungsgesetz möglichen Verzichtserklärungen abzugeben.

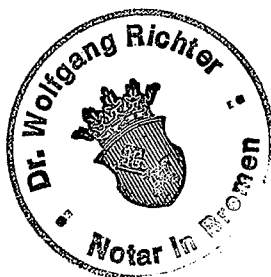
Herr Appel ist als Vertreter der Eventim Online Holding GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt.

Bremen, den 14/3 2012


.....
Klaus-Peter Schulenberg

Hierdurch beglaubige ich die vollständige Übereinstimmung der vor- / ~~anstehenden Abschrift~~ / Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift / ~~Ausfertigung~~ / ~~beglaubigten Abschrift~~ / ~~Fotokopie~~.

Bremen, den **15. März 2013**




NOTAR

Hierdurch beglaubige ich die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden
Fotokopie mit der mir vorliegenden Urschrift.

Bremen, den 18. März 2013



A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping arch followed by a few smaller strokes.

- Dr. W. Richter -
Notar